

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An alle  
Schulleitungen im Land  
Baden-Württemberg

Stuttgart 23. Februar 2016  
Durchwahl 0711 279-4229  
Telefax 0711 279-2466  
Name Sebastian Schnierle  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 14-0301.620/1584  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien - Abteilung 7

Staatliche Schulämter

Schulische Hauptpersonalräte

Hauptvertrauenspersonen der  
Schwerbehinderten

Beauftragte für Chancengleichheit

**Beteiligung des Örtlichen Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung  
bei der Festlegung von Kooperationszeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass geben wir folgende Hinweise zur Festlegung von  
Kooperationszeiten:

1. Kooperationszeiten waren bisher in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ vom 10.11.1993 geregelt. Unbeschadet dieses Außerkrafttretens können nach wie vor Kooperationszeiten festgelegt werden. Grundlage hierfür ist das Weisungsrecht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
2. Bei Kooperationszeiten handelt es sich um ein Zeitfenster, das organisatorisch von Unterricht und nach Möglichkeit von außerschulischen Veranstaltungen freigehalten wird. Hierdurch soll den Lehrkräften die Organisation von Kooperationen erleichtert werden.

3. In Ergänzung unserer Mitteilung im Infodienst Schulleitung Ausgabe 249/Juli 2015, S. 3 bitten wir bezüglich der Beteiligung des Örtlichen Personalrats Folgendes zu beachten:
- a. Die Schulleitung kann die Kooperationszeiten ohne Teilnahmeverpflichtung für die Lehrkräfte ausgestalten. In diesem Fall sind die Lehrkräfte frei, eigene Termine zu planen bzw. sich nur dann zu treffen, wenn ein Austauschbedarf besteht. Ein solches freiwilliges Angebot darf die Schulleitung ohne formale Beteiligung des Örtlichen Personalrats einrichten, wobei eine Einbeziehung der Personalvertretung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit empfohlen wird, sofern an der jeweiligen Schule ein eigener örtlicher Personalrat besteht.
  - b. Eine Mitbestimmung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LPVG oder Mitwirkung nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 LPVG kann im Einzelfall jedoch gegeben sein, wenn eine Teilnahmeverpflichtung an Kooperationen für alle Lehrkräfte, für Teile der Belegschaft oder für eine bestimmte Gruppe in Form einer abstrakt-generellen Regelung verbindlich festgelegt wird. Werden beispielsweise bestimmte Lehrergruppen (z.B. alle Deutschlehrer einer bestimmten Klassenstufe) von der Schulleitung dazu verpflichtet, an jedem ersten Donnerstag im Monat in der 9. Unterrichtsstunde einen fachlich-pädagogischen Austausch durchzuführen, wäre diese regelmäßig wiederkehrende und nach bestimmten Kriterien konkret bestimmte zeitliche Lage der Kooperation vorher mit dem örtlichen Personalrat abzustimmen.
  - c. Die Festlegung der zeitlichen Lage von Konferenzen und ihre Einberufung unterliegen nicht der Mitbestimmung. Gleichwohl wird empfohlen, die zeitliche Lage von Konferenzen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Personalrat grundsätzlich zu erörtern, sofern an der jeweiligen Schule ein eigener örtlicher Personalrat besteht. Die berechtigten Belange der behinderten Lehrkräfte sind nach Maßgabe der Integrationsvereinbarung bei der Festlegung der zeitlichen Lage von Konferenzen und ihrer Einberufung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Burk  
Ministerialrat